

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit
Sachregister
2003–2015!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

Juni 2016

02

65 – 128

Schwerpunkt

Konsultationsmechanismus

Konsultationsmechanismus – Ein Update *Sarah Hillisch* ➔ 68

Eisenbahnkreuzungsverordnung – Kostenersatzpflicht des Bundes
Bernhard Haubenberger ➔ 73

Eisenbahngesetz – Kostentragungspflicht der Gemeinden
Bernhard Haubenberger ➔ 88

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 94

Beiträge

Tatort Gemeindeamt *Dieter Neger* ➔ 101

Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde *Stefan Leo Frank* ➔ 96

Der Ortsteilbürgermeister – was darf er tun? *Bernd Wieser* ➔ 105

Sind Kindergeräusche Lärm? (Teil II) *Erika Wagner* ➔ 116

Gemeindenamen und Domainrecht – Unken lässt grüssen
Irene Faber ➔ 123

Tatort Gemeindeamt

Update zur Judikatur zum Amtsmissbrauch

Hinsichtlich des Verbrechens des Amtsmissbrauchs hat der OGH, insb auch bezogen auf Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder und Gemeindemitarbeiter als Beamte iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB, seine Judikatur in vielfältiger Hinsicht verfestigt. Zusammengefasst signalisiert der OGH deutlich, dass der Umgang mit hoheitlichen Befugnissen mit höchstmöglichem Verantwortungsbewusstsein zu erfolgen hat.

Von Dieter Neger

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Aktuelle Judikatur
- C. Zusammenfassung und Ausblick

A. Einleitung

Im März 2015 wurde in der RFG über den Straftatbestand des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB¹⁾ berichtet und die – damals – aktuelle Judikatur in mehreren Beispielen beschrieben.²⁾

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015³⁾, mit dem zahlreiche Wirtschaftsstraftatbestände, bezogen auf ihren Unrechtsgehalt, wesentlich entschärft wurden, hat den Straftatbestand des § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) unverändert belassen. Nach wie vor setzt die Verwirklichung dieses Straftatbestands voraus, dass ein Beamter mit Schädigungsvorsatz seine hoheitliche Befugnis wissentlich missbraucht.

Bezogen auf den hier behandelten „Tatort Gemeindeamt“ können Beamte im strafrechtlichen Sinn alle Personen sein, die bestellt sind, im Namen einer Gemeinde als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder die sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut sind.⁴⁾ Vorrangig kommen im Gemeindebereich sohin Bürgermeister, Gemeinderäte (bzw gegebenenfalls auch der Gemeinderat als Kollegialorgan) und Gemeindebedienstete als Täter nach § 302 StGB in Frage und sind daher zu höchstmöglicher Sensibilität angehalten.

B. Aktuelle Judikatur

Die oberstgerichtliche Judikatur ermöglicht, gerade in jüngster Zeit, die Schärfung des Blicks auf Bereiche, die im kommunalen Bereich hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbestands des Missbrauchs der Amtsgewalt anfällig sein können. Die, auch begünstigt durch anonyme Strafanzeigen⁵⁾ und den verschärften politischen „Mitbewerb“, infolge zahlreicher öffentlichkeitswirksamer Korruptionsfälle zunehmende allgemeine Sensibilisierung des Umgangs mit öffentlichen Befugnissen und öffentlichen Geldern spiegelt sich in zahlreichen Strafprozessen. Diesbezügliche Rechtsmittelverfahren führen laufend zu oberstgerichtlichen Judi-

katen, die wertvolle Leitlinien rechtmäßigen Handelns darstellen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden in weiterer Folge verschiedene Rechtssätze und Feststellungen aus aktuellen Entscheidungen des OGH kurz besprochen.

1. Kassen- und Buchführung

Beispiel

Die Tätigkeit eines Gemeindebeamten im Rahmen der Kassen- und Buchführung ist, soweit sie die Durchführung des Voranschlags dokumentieren und damit die Grundlagen für die Prüfung des Budgetvollzugs sicherstellen soll, schlicht Hoheitsverwaltung, also Handlung „in Vollziehung der Gesetze“. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist nicht der dieser Tätigkeit zugrunde liegende einzelne (wirtschaftliche) Vorgang (also etwa eine Auszahlung, welche der Privatwirtschaftsverwaltung angehören kann), sondern der Voranschlag als Hoheitsakt und das Verfahren zur Gebarungsprüfung. Einzelne Buchungsvorgänge sind „Amtsgeschäfte“, weil sie der unmittelbaren Erfüllung dieser Vollziehungsaufgaben der Gemeinde dienen.⁶⁾

2. Flächenwidmungsplan, Baubewilligung, Nichtuntersagung rechtswidriger Bauführungen

Beispiel

Ein Bürgermeister, der mit dem Vorsatz, dadurch ua seine Gemeinde an ihrem Recht auf Einhaltung der Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und des örtlichen Flächenwidmungsplans und in ihrem Recht, Bauplatzbewilligungen nur in

1) § 302 StGB BGBl 1974/60 idF BGBl I 2012/61.

2) Dieter Neger, Tatort Gemeindeamt – Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher? RFG 2015, 4.

3) Strafrechtsänderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/112.

4) § 74 StGB BGBl 1974/60 idGF BGBl I 2015/154.

5) Vorrangig genannt sei die Whistleblower-Website der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft; <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21&language=ger> (Stand 13. 4. 2016).

6) OGH 9. 4. 2015, 17 Os 45/14t.

RFG 2016/18

§§ 12,
74 Abs 1 Z 4,
§§ 302, 304 ff
StGB;
§ 198 Abs 3 StPO

Beamter;
Befugnis-
missbrauch;
Amtsgeschäfte;
Urkunden;
Hoheits-
verwaltung;
Privatwirtschafts-
verwaltung;
Diversion

Übereinstimmung mit bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu erteilen (vereinfacht: Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan), zu schädigen und der als Baubehörde entgegen den Vorgaben des rechtskräftigen Flächenwidmungsplans baubehördliche Bewilligungen erteilt oder die Ausführung von Bauvorhaben nicht untersagt, begeht Amtsmissbrauch. Das Vertrauen auf die alsbaldige Sanierung der von ihm missbräuchlich geschaffenen rechtswidrigen Situation (Erwartung der Änderung des Flächenwidmungsplans) ändert nichts an der Tatbestandserfüllung.⁷⁾

3. Eingabe unrichtiger Meldedaten in das Melderegister

Beispiel

Der Bürgermeister ist nach § 13 Meldegesetz 1991⁸⁾ Meldebehörde. Die Eingabe von vornherein als unrichtig erkannten Meldedaten in das Melderegister (durch den Bürgermeister oder – falls bestellt – den zuständigen Gemeindefacharbeiter) stellt Fehlgebrauch der Befugnis iSd Straftatbestands des Missbrauchs der Amtsgewalt dar.⁹⁾ Im vorliegenden Fall waren Scheinmeldungen erfolgt, die verurteilten Gemeindefacharbeiter hatten Vermerke über Scheinmeldungen ausgestellt und die Meldezettel vorausgefüllt. Die Unterkunftgeber und die Eltern der angemeldeten Kinder mussten nur noch unterschreiben. Die Angeklagten wussten, dass die angemeldeten unmündigen ungarischen Staatsangehörigen an den Meldeadressen nie Unterkunft nahmen oder zu nehmen beabsichtigten, und haben die unrichtigen Meldedaten dann in das Zentrale Melderegister (ZMR) eingetragen.

4. Missbräuchliche Datenbeschaffung

Beispiele

In Fällen missbräuchlicher Beschaffung von Daten (ohne deren Weitergabe oder Verwertung) bildet in aller Regel das Recht jedermanns auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten den Bezugspunkt des vom Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt geforderten Schädigungsvorsatzes. Ein derartiger Anspruch besteht nicht, wenn die Daten (durch Zugänglichkeit in einem öffentlichen Register) allgemein verfügbar sind. Eine missbräuchliche Abfrage, die in den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz eingreift, ist grundsätzlich tatbestandsmäßig, kann aber, wenn bspw die Abfrage mit (mutmaßlicher) Zustimmung des Betroffenen oder auf Basis einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten erfolgt, gerechtfertigt sein.¹⁰⁾

Auch eine unbefugte Abfrage zur Überprüfung von bereits Bekanntem kann Gegenstand des Missbrauchs der Amtsgewalt sein.¹¹⁾

5. Amtsmissbrauch durch Mitglieder des Gemeinderats

Beispiel

Der Gemeinderat ist zwar allgemeiner Vertretungskörper, ihm kommt jedoch keine Gesetzgebungs-, sondern ausschließlich Vollziehungs-(Verwaltungs-) Funktion zu.¹²⁾ Seine Mitglieder nehmen (als Kollegialorgan) Rechtshandlungen vor und sind daher Beamte im strafrechtlichen Sinn. Gegenständlich waren hier Handlungen von Mitgliedern des Gemeinderats iZm der Raumplanung (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan).

6. Beamte und Nichtbeamte als Straftäter nach § 302 StGB

Beispiel

Bei Missbrauch der Amtsgewalt handelt es sich um ein Sonderdelikt. Nur ein Beamter¹³⁾ kann unmittelbarer Täter sein. Nichtbeamte können sich an der strafbaren Handlung ausschließlich als Bestimmungs- oder Beitragstäter beteiligen.¹⁴⁾

§ 12 StGB behandelt alle Beteiligten als Täter. Sohin begeht – hier bezogen auf § 302 StGB – nicht nur der unmittelbare Täter der strafbaren Handlung, sondern auch jeder, der den unmittelbaren Täter zur strafbaren Handlung bestimmt, sie auszuführen (Anstifter), oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt, Amtsmissbrauch.

7. Interne Willensbildung von Kollegialorganen

Beispiel

Besteht der vorgeworfene Befugnismissbrauch in der Anwendung von Verfahrensregeln – hier über die interne Willensbildung eines Kollegialorgans –, ist die Frage, ob dieses Verhalten dem Missbrauch der Amtsgewalt zu subsumieren ist, anhand des Gegenstands des am Ende des Verfahrens stehenden Rechtsakts (hier: des Gemeinderatsbeschlusses) zu beantworten.¹⁵⁾ Gegenständlich war, bezogen auf eine Agrargemeinschaft, die Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses, hinsichtlich dessen der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung gesetzwidrig über eine Befangenheit der Vizebürgermeisterin und über die Aufhebung seiner eigenen Befangenheit abstimmen ließ. Fraglich war, ob mit dem gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss hoheitliche Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit Agrargemeinschaften betroffen waren, sodass der

7) OGH 14. 9. 2015, 17 Os 11/15v.

8) § 15 MeldeG BGBl 1992/9 idF BGBl I 2013/161.

9) OGH 14. 12. 2015, 17 Os 28/15v.

10) OGH 14. 9. 2015, 17 Os 10/15x.

11) OGH 24. 11. 2014, 17 Os 40/14g; 17 Os 41/14d.

12) OGH 14. 12. 2015, 17 Os 21/15i.

13) § 74 Abs 1 Z 4 StGB.

14) OGH 9. 4. 2015, 17 Os 51/14z.

15) OGH 11. 8. 2014, 17 Os 1/14x.

zur Verwirklichung des Missbrauchs der Amtsgewalt erforderlichen rechtlichen Annahme, der Bürgermeister habe bei der inkriminierten Wahrnehmung ihm zukommender Befugnisse Amtsgeschäfte „in Vollziehung der Gesetze“ vorgenommen, die entsprechende Sachverhaltsgrundlage infolge nicht ausreichender gerichtlicher Feststellungen fehlte. Dieses Urteil unterstreicht den für Amtsmissbrauch erforderlichen zwingenden Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung.

8. Verletzung allgemeiner staatlicher Kontroll- oder Aufsichtsrechte

Beispiel

Das vom Schädigungsvorsatz umfasste Recht des Staats muss weiter als das Recht sein, das darin besteht, die Vorschrift einzuhalten, die bereits den Missbrauch der Befugnis bildet. Die Verletzung allgemeiner staatlicher Kontroll- oder Aufsichtsrechte sowie bloß interner Dienstvorschriften kommt als Gegenstand der Rechtsschädigung iSd § 302 Abs 1 StGB nicht in Frage. Geht es nur um den Anspruch des Staats auf korrekte Wiedergabe des Akteninhalts zur Dienstaufsicht, ist ein konkretes Recht im obigen Sinne nicht betroffen.¹⁶⁾

Immer wieder wird von den Anklagebehörden Amtsmissbrauch, bezogen auf die Schädigung allgemein gehaltener Rechte von Gebietskörperschaften (Staat, Bundesland, Gemeinde), angeklagt. Die Abgrenzung ist schwierig. Jüngst hat der OGH auch festgestellt, dass das konstatierte Recht des Staats und der Prozessparteien auf „Verfahrensführung nach der Zivilprozessordnung“ als Bezugspunkt des von § 302 Abs 1 StGB verlangten Schädigungsvorsatzes nicht ausreicht. Denn der Anspruch, dass Beamte ihre Befugnis den Vorschriften entsprechend gebrauchen, somit keinen Befugnismissbrauch begehen, stellt ebenso wenig wie darauf gerichtete Aufsichts- und Kontrollrechte des Staats ein konkretes Recht dar.¹⁷⁾

9. Nichterfüllung von Handlungspflichten – Begehung durch Unterlassung

Räumt das Gesetz einem Beamten Befugnis ein und verpflichtet es ihn zu einem bestimmten Handeln, schreibt es also vor, in welcher Weise der Beamte diese Befugnis (aktiv) auszuüben hat, kann ein tatbildlicher (also vorsätzlicher) Fehlgebrauch gerade auch in der Nichterfüllung dieser Handlungspflichten liegen.¹⁸⁾

Beispiel

Begehung durch Unterlassung, bspw die Nichterlassung eines baurechtlichen Beseitigungsauftrags durch den Bürgermeister (oder Gemeinderat) als Baubehörde bei Fehlen der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bauführung, bedarf allerdings nach wesentlichen Stimmen der Lehre der sogenannten „Garantenstellung“ und der „Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen“. Garantenstel-

lung ergibt sich nach § 2 StGB für einen zur Verwirklichung des Amtsmissbrauchs erforderlichen Beamten zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung. In Bezug auf § 302 StGB kommt bspw einem Bürgermeister Garantenstellung insofern zu, als ihn – als Baubehörde – baugesetzlich normierte Verpflichtungen zu bestimmten Maßnahmen verpflichten. Unterlässt er diese Maßnahmen (wie die Verfügung der Beseitigung eines rechtswidrigen Bauvorhabens), so verantwortet er Amtsmissbrauch in der Form der Begehung durch Unterlassung. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit geht es um die Sinnlichkeit der Begehung durch Unterlassung mit dem von einem Tatbild gemeinten und als positives Tun geschilderten Sachverhalt. Es muss also geprüft werden, ob die Unterlassung, etwa der Untersagung der Bauführung, dem Unrechtsgehalt durch aktives Tun gleichsteht.¹⁹⁾

10. Amtsmissbrauch und öffentliche Urkunden

Beispiel

Der Eingangsvermerk, bspw der Gemeinde, ist keine öffentliche Urkunde.²⁰⁾ Er beweist bloß die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens behördlicher Eingaben und richtet sich – ungeachtet seiner besonderen Beweisfunktion – nicht nach außen. Die Einlaufstempiglie ist kein Mittel oder Werkzeug zur Herstellung öffentlicher Urkunden.²¹⁾ Im vorliegenden Fall ging es um einen Wiedereinsetzungsantrag mit falsch datiertem Einlaufstempel. Amtsmissbrauch (iSd Beitragstäterschaft) verneinte der OGH, der im Übrigen feststellte, dass E-Mails keine Urkunden iSd § 74 Abs 1 Z 7 StGB sind.²²⁾

11. Vertretbare Rechtsmeinung – abwegige Rechtsmeinung – Vorwerfbarkeit

Beispiel

Irrt der Täter über den sozialen Bedeutungsgehalt des normativen Tatbestandsmerkmals „Befugnismissbrauch“, kommt wissentlicher Befugnismissbrauch, mithin die Erfüllung des Tatbestands, nicht in Betracht. Ob der Irrtum vorwerfbar ist, spielt keine Rolle.²³⁾ →

16) OGH 25. 2. 2013, 17 Os 19/12s.

17) OGH 12. 5. 2014, 17 Os 2/14v.

18) OGH 21. 1. 2015, 17 Os 47/14m; 17 Os 23/15h.

19) *Fabrizy*, Strafgesetzbuch¹² 2016 § 2 Rz 14.

20) *Fabrizy*, Strafgesetzbuch¹² 2016 § 224 Rz 7: „Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von einer Behörde oder einem öffentlichen Notar innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in einer bestimmten vorgeschriebenen Form nach gesetzlichen Verfahrensregeln ausgestellt werden.“

21) OGH 12. 5. 2014, 17 Os 2/14v.

22) § 74 Abs 1 Z 7: „Urkunde: Eine Schrift, die errichtet worden ist, um ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, abzuändern oder aufzuheben oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.“

23) OGH 27. 5. 2013, 17 Os 1/13w.

Auch wenn die Überzeugung eines Beamten, sich noch innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse zu bewegen, auf einer abwegigen Rechtsmeinung oder einem vorwerfbareren Irrtum beruht, bleibt in subjektiver Beziehung für die Annahme einer Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs kein Raum.²⁴⁾ Gegenständlich war eine Bausache, in der nach Feststellung des OGH im ersten Rechtsgang nicht ausreichend festgestellt worden war, ob wissentlicher Befugnismissbrauch (des Bürgermeister) anzunehmen sei. Hiebige gab der OGH vor, dass wissentlicher Befugnismissbrauch selbst dann nicht in Frage kommt, wenn die Überzeugung, sich noch innerhalb der gesetzlichen Befugnisse zu bewegen, auf einer abwegigen Rechtsmeinung oder einem vorwerfbareren Irrtum beruhte.

12. Diversion

Obwohl der Amtsmissbrauch in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht fällt, erlaubt seit 1. 1. 2014 – im Gegensatz zur sonstigen Systematik des 11. Hauptstücks der Strafprozessordnung – § 198 Abs 3 StPO²⁵⁾ die diversionelle Erledigung bei Amtsmissbrauchsdelikten des § 302 Abs 1 StGB unter bestimmten Voraussetzungen. Diversionelle Erledigungen sind bei Missbrauch der Amtsgewalt nur bei geringfügigen Fehlhandlungen zulässig.

Bezogen auf Fehleintragungen in öffentlichen Registern (siehe oben 3.) kommt Diversion nur dann in Betracht, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände das Vorliegen sämtlicher Ausschlusskriterien (ausnahmsweise) zu verneinen ist.²⁶⁾

Bei Konkurrenz von Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) und Bestechung (§ 307 StGB) ist Diversion nach dem Wortlaut des § 198 Abs 3 StPO zwar nicht ausgeschlossen, ein beide Tatbestände verwirklichendes Verhalten weist aber einen signifikant höheren Unrechts- und Schuldgehalt als die Begehung von Missbrauch der Amtsgewalt allein auf, weshalb in solchen Fällen diese Form der Verfahrensbeendigung in aller Regel nicht in Betracht kommt.²⁷⁾

Beispiel

Bezogen auf Amtsmissbrauch im Zusammenhang mit Parkraumbewirtschaftung hat der OGH einen Schaden von € 170,- als nicht mehr „geringfügige Schädigung“ angesehen und im Übrigen keinen Anlass gefunden, von einer höheren Obergrenze geringfügiger Schädigungen am Vermögen (§ 198 Abs 3 StPO) als € 100,- auszugehen. Diesen Betrag hat die Rsp im Vermögensstrafrecht etabliert und die Gesetzesmaterialien²⁸⁾ haben ihn auch iZm der Diversion bei Amtsmissbrauch als maßgeblich bezeichnet.²⁹⁾

Wie ausgeführt, ist die in § 302 Abs 1 StGB für die Verwirklichung des Amtsmissbrauchs erforderliche Schädigung an Rechten von finanziellen Schäden streng zu unterscheiden. Finanzielle Schäden und deren allfällige Geringfügigkeit können aber im Zusammenwirken zwischen Missbrauch der Amtsgewalt und den Korruptionsstrafatbeständen der §§ 304 ff StGB eine wesentliche Rolle spielen.

13. Hoheitsverwaltung – Privatwirtschaftsverwaltung – Amtsgeschäfte

Ein Missbrauch der Amtsgewalt ist tatbildliches Verhalten oder Nichtverhalten im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit. Spiegeldelikt im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ist Untreue nach § 153 StGB.

Ist ein Rechtsakt nicht der Hoheitsverwaltung, sondern der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen, werden auch (lediglich) seiner Vorbereitung dienende Handlungen (rechtlicher oder tatsächlicher Art) – ungeachtet ihrer Grundlagen in Vorschriften des öffentlichen Rechts – nicht iSd § 302 Abs 1 StGB „in Vollziehung der Gesetze“ vorgenommen.³⁰⁾

Hoheitsverwaltung ist jener Bereich der Verwaltung, in dem der Rechtsträger (Bund, Land, Gemeinde usw.) den Normunterworfenen im Verhältnis der Überordnung gegenübertritt, zumeist Befehlsgewalt und Zwangsgewalt einsetzt und sich der Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bedient.³¹⁾

Privatwirtschaftsverwaltung liegt dagegen vor, wenn zwischen dem Rechtsträger und den anderen Rechtssubjekten eine grundsätzliche rechtliche Gleichordnung besteht, der Rechtsträger mithin „wie ein Privater handelt“ und sich zur Erreichung eines Verwaltungsziels der gleichen Mittel bedient, die die Rechtsordnung jedermann, also auch Privaten, zur Verfügung stellt.³²⁾

Nochmals zusammengefasst können somit Gegenstand eines Amtsmissbrauchs nur Geschäfte der Hoheitsverwaltung sein.³³⁾

C. Zusammenfassung und Ausblick

Amtsmissbrauch – wissentlicher Befugnismissbrauch durch Beamte im Rahmen der Hoheitsverwaltung in Vollziehung der Gesetze, mit dem bedingten Vorsatz, eine Schädigung an konkreten Rechten zu bewirken – ist ein Verbrechen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in qualifizierter Form mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht, und wird zweifellos auch in Hinkunft von den Ermittlungsbehörden zunehmend verfolgt, von den Strafgerichten geahndet und vom OGH im Wege seiner Spruchpraxis immer greifbarer gemacht werden.

Gerade zum Großteil nebenberufliche Kommunalpolitiker, aber auch Bedienstete von Gemeinden sehen sich sohin vor zunehmende Anforderungen an die Qualität ihres – nicht nur hoheitlichen – Handelns gestellt.

24) OGH 14. 3. 1995, 14 Os 8/95; 17 Os 16/14b.

25) Strafprozessordnung BGBl 1975/631 idGF BGBl I 2015/112.

26) OGH 24. 11. 2014, 17 Os 35/14x; 17 Os 28/15v.

27) OGH 21. 1. 2015, 17 Os 52/14x; 17 Os 46/14 i; 17 Os 50/14b.

28) AB 2457 BlgNR 24. GP 4.

29) OGH 9. 4. 2015, 17 Os 46/14i.

30) OGH 9. 4. 2015, 17 Os 45/14t, bezogen auf die Subventionsvergabe durch eine Gemeinde; OGH 11. 8. 2014, 17 Os 1/14 x, bezogen auf eine Beschlussfassung des Gemeinderats in Angelegenheiten einer Agrargemeinschaft.

31) RIS-Justiz RS0096976.

32) RIS-Justiz RS0096976.

33) RIS-Justiz RS0105870; OGH 11. 8. 2014, 17 Os 1/14x ua.

→ In Kürze

Die zunehmende Ahndung von Amtsmissbrauch und die Verdichtung der diesbezüglichen Judikatur stellen qualitativ verschärfte Anforderungen insbesondere auch an Kommunalpolitiker und Gemeindebedienstete.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Dieter Neger ist auf Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Gemeinderecht spezialisierter Rechtsanwalt und Gründungspartner der Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH in Graz. Kontaktadresse: Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz.
Tel: +43 (0)316 23 20 32
Fax: +43 (0)316 67 25 90
E-Mail: office@neger-ulm.at
Internet: www.neger-ulm.at

Vom selben Autor erschienen:

Tatort Gemeindeamt II, RFG 2015, 73;
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – LH versus LH verfassungswidrig! RdU 2012, 107;
Die Kognitionsbefugnis des Umweltsenats im Berufungsverfahren, RdU 2011, 54.

Hinweis:

Das Thema Amtsmissbrauch wurde von *Dieter Neger* im Beitrag Tatort Gemeindeamt, RFG 2015, 4, bezogen auf den damaligen Stand der Judikatur behandelt.

→ Literatur-Tipp



Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch, 8. Auflage (2015)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
Fax: (01) 531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

